

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel hier: Änderungssatzung	5
2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Anglistik/Romanistik der Universität Kassel	8
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel	9
4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel	10
5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel	11
6. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang „Nanosturkturwissenschaft – Nanostructure and Molecular Sciences“ an der Universität Kassel	12

## **Impressum**

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: [gobrecht@uni-kassel.de](mailto:gobrecht@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

## **Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel hier: Änderungssatzung**

### **1. Änderungen**

Die Ziffern 2 bis 6 des Zweiten Abschnitts der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel vom 28.11.2001 werden wie folgt neu gefasst:

#### **„Zweiter Abschnitt: Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft**

### **2. Vertrauensperson**

(1) Auf Vorschlag der Hochschulleitung bestellt der Senat eine oder mehrere Vertrauenspersonen für die Dauer von drei Jahren, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität Kassel in Konfliktfällen und bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden können.

(2) Zu Vertrauensleuten sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan oder als Dienstvorgesetzte gezwungen sind. Die Vertrauenspersonen sollen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit nationalen und internationalen Kontakten sein.

(3) Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.

(4) Ohne die Zustimmung der oder des Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt. In diesem Fall informiert sie – bei entsprechendem Wunsch der/des Ratsuchenden zunächst unter Wahrung der Anonymität – über die Dekanin/den Dekan des betreffenden Fachbereichs die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden der Untersuchungskommission gemäß Ziff. 3. Das Recht der/des Ratsuchenden, sich unmittelbar an die Untersuchungskommission zu wenden, bleibt unberührt.

### **3. Untersuchungskommission**

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Präsident eine ständige Untersuchungskommission ein. Die Beurteilung ethischer Aspekte außerhalb der wissenschaftlichen Redlichkeit gehört nicht zu den Aufgaben der Untersuchungskommission.

(2) Zu Mitgliedern bestellt der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung jeweils für die Dauer von drei Jahren fünf Mitglieder der Universität Kassel, die sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit ausgezeichnet haben und von denen mindestens drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind. Es werden drei Stellvertreter berufen. Mitglieder der Hochschulleitung sowie die Vertrauensperson/en gemäß Ziff. 2 können nicht zu Mitgliedern der Untersuchungskommission berufen werden.

(3) Die Untersuchungskommission bestimmt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen.

Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie kann Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts, Experten für den Umgang mit solchen Fällen sowie die Vertrauensperson/en gem. Ziff. 2 mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Untersuchungskommission ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht des Präsidenten. Die Mitglieder und zugezogenen Fachgutachter und Experten sind zur Verschwiegenheit in der betreffenden Angelegenheit verpflichtet.

#### **4. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Erhält die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, informiert sie oder er umgehend den Präsidenten und leitet die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts ein. Über Inhalt und Art der Information sowie über den bzw. die Informanten sowie das mit ihr oder ihm geführte Gespräch fertigt die oder der Vorsitzende ein Protokoll an.

(2) Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens prüft die Untersuchungskommission, ob der an die Kommission herangetragene Verdacht hinreichend konkret und plausibel genug ist, eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts zu rechtfertigen und dokumentiert das Ergebnis.

(3) Der/Die Betroffene wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten, soweit nicht zu befürchten ist, dass hierdurch eine Verschlechterung der Sachverhaltsaufklärung in einem sich anschließenden Verfahren einhergeht. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der oder des Informierenden wird ohne deren oder dessen Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den oder die Betroffene und die oder den Informierenden – zu beenden ist, falls sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Wenn der oder die Informierende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie oder er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die die Entscheidung noch einmal prüft.

#### **5. Förmliche Untersuchung**

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.

(2) Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind nicht öffentlich. Der oder dem vom Vorwurf des Fehlverhaltens Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene ist auf Antrag mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Der Name der oder des Informierenden ist offen zu legen, wenn die oder der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der oder des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(4) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt.

(5) Die wesentlichen Gründe die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der oder dem Betroffenen und der oder dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission findet nicht statt.

(7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, zur Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Vertrauensperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

## 6. Weitere Verfahren

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens – richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Auf Fachbereichsebene sind die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder Entzug der Lehrbefugnis zu prüfen. Die Dekanate prüfen in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(3) Der Präsident leitet je nach Sachverhalt disziplinar-, arbeits-, zivil-, oder strafrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.“

## 2. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Anglistik/Romanistik der Universität Kassel vom 16. Juni 2010**

Die Prüfungsordnung Anglistik/Romanistik vom 28. Juni 2000 (StAnz. 39/2000, S. 3112, korrigiert im StAnz. 49/2000, S. 3859) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Es wird ein neuer § 33 eingefügt und der Wortlaut wie folgt gefasst:

**„ § 33 Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 13. Januar 2011

Der Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Andreas Gardt

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 12. Mai 2010**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 16. Mai 2007 (Mittbl. 13/2008, S. 799) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Ein neuer § 16 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

**„§ 16 Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 13. Januar 2011

Der Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Andreas Gardt

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 12. Mai 2010**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 16. Mai 2007 (Mittbl. 13/2008, S. 953) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Ein neuer § 15 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

**„§ 15 Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 13. Januar 2011

Der Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Andreas Gardt



**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 12. Mai 2010**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 16. Mai 2007 (Mittbl. 13/2008, S. 993) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Ein neuer § 12 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

**„§ 12 Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 13. Januar 2011

Der Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Andreas Gardt

**Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang „Nanostrukturwissenschaft – Nanostructure and Molecular Sciences“ an der Universität Kassel vom 16. Juni 2010**

Die Diplomprüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang „Nanostrukturwissenschaft – Nanostructure and Molecular Sciences“ an der Universität Kassel vom 11. Juni 2002 (StAnz. 17/2003, S. 1693) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

Nach § 22 wird ein folgender § 23 angefügt:

**„§ 23 Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.“

**Artikel 2 Schlussbestimmungen**

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14. Januar 2011

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften  
Prof. Dr. F.-W. Herberg